

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet:
www.avsv.at**

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Die OÖ Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Friseurinnen/Friseure

Geltungsbereich

§ 1. Diese Festsetzung gilt für alle Dienstnehmer und Lehrlinge, die

- a) bei der OÖ Gebietskrankenkasse versichert und
- b) in Betrieben beschäftigt sind, die der Landesinnung der Friseure der Wirtschaftskammer Oberösterreich angehören.

Höhe der Trinkgeldpauschalen

§ 2. (1) Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, der Betrag von **€ 65,-** ab 1. Mai 2007 bzw. **€ 70,-** ab 1. Mai 2008 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf volle Cent gerundete Teilbetrag des unter Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige Dienstnehmer der Betrag von **€ 3,25** ab 1. Mai 2007 bzw. **€ 3,50** ab 1. Mai 2008 für jeden Arbeitstag.

(4) Für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf volle Cent gerundete Teilbetrag des unter Abs. 3 angeführten Betrages.

(5) Für Lehrlinge der Betrag von **€ 20,-** ab 1. Mai 2007 bzw. **€ 22,-** ab 1. Mai 2008 für den Kalendermonat.

Abwesenheitszeiten

§ 3. Die nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer bzw. Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z. B. Krankheit, Urlaub ua.).

Ausnahmen von der Pauschalierung

§ 4. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und die mittätigen Ehegatten der Betriebsinhaber.

Wirksamkeitsbeginn

§ 5. (1) Diese Festsetzungen gelten ab **1. Mai 2007 bzw. 1. Mai 2008**.

(2) Die in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Friseure (Amtliche Verlautbarung Nr. 70/2002 im Internet: www.avsv.at) tritt mit Inkrafttreten dieser Festsetzungen außer Kraft.

*

Diese Festsetzungen wurden vom Verwaltungsausschuss der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse am 23. März 2007 beschlossen.

Der Obmann:

Stöger

Der leitende Angestellte:

Popper